



# Oppenhoff Taskforce AI

## Wir integrieren KI-Systeme rechtssicher in Ihre Geschäftsprozesse.

KI-Systeme durchdringen zunehmend Geschäftsprozesse, bieten unzählige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und eröffnen innovative Wege für nachhaltiges Wachstum.

Diese Transformation bietet nicht nur Chancen, sondern bringt viele rechtliche Fragen mit sich, etwa:

- Welche Pflichten folgen aus dem AI Act für Hersteller oder Nutzer von KI-Anwendungen?
- Entspricht meine KI-Anwendung den datenschutzrechtlichen Anforderungen?
- Welchen Haftungsrisiken bin ich im Schadensfall ausgesetzt?
- Muss ich mich vor einer Implementierung an den Betriebsrat wenden?

Hersteller und Nutzer von KI-Systemen müssen Vorkehrungen dafür treffen, dass KI-Systeme rechtskonform entwickelt, trainiert, in den Verkehr gebracht, betrieben und eingesetzt werden können. In Verträgen über KI-Systeme müssen die rechtlichen Risiken angemessen zugewiesen werden.

KI-Projekte aller Art, angefangen beim Einkauf von Standard-KI-Anwendungen, sollten daher frühzeitig von Rechtsexperten begleitet werden. Denn der nicht rechtskonforme Einsatz von KI-Technologien kann zu erheblichen Bußgeldern, Haftungsrisiken und Reputationsschäden führen.

### Ihre KI-Projekte: Rechtssicher von Anfang an

Die fachbereichsübergreifende Oppenhoff Taskforce AI stellt sicher, dass Sie die Anforderungen des AI Act der EU, aber auch die vielfältigen sonstigen rechtlichen Anforderungen an KI, von Anfang an einhalten und KI-Systeme rechtssicher nutzen können.

Wir beraten Sie u. a. bei:

- Durchführung von branchenspezifischen **KI-Schulungen**
- Entwurf und Implementierung einer **KI-Unternehmensrichtlinie**, sowie Einführung einschließlich Verhandlung von Betriebsvereinbarungen
- Erarbeitung einer **KI-Strategie und Vertragsgestaltung** für KI-Projekte, vom Einkauf von KI-Anwendungen bis hin zu komplexen agilen Entwicklungsprojekten
- Beratung zum **datenschutzgerechten Einsatz** von KI im Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von Beschäftigten- und Kundendaten

Gemeinsam schaffen wir eine Brücke zwischen Technologie und Recht – damit Ihre KI-Projekte nachhaltig erfolgreich sind!



**Oppenhoff**

 oder Scan für weitere Informationen

# Oppenhoff Taskforce AI

Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen wirft viele unterschiedliche Rechtsfragen auf und ist nicht auf den AI Act der EU beschränkt.

## Haben Sie an alles gedacht?

AI Act  
anzuwenden  
gestaffelt ab  
2024

### AI Act

#### Haben Sie das Pflichtenprogramm im Blick?

Der AI Act ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Seine Vorschriften finden allerdings gestaffelt Anwendung:

- Die Regelungen zu verbotenen KI-Praktiken sowie die Pflicht für Unternehmen, KI-Kompetenz ihrer Beschäftigten sicherzustellen, gelten bereits seit dem 2. Februar 2025.
- Sanktionen und Regelungen zu General Purpose AI Models sind ab dem 2. August 2025 anwendbar.
- Die meisten Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gelten ab dem 2. August 2026 und ab dem 2. August 2027 sämtliche Anforderungen.

Ziel ist es, Europa zum Vorreiter für vertrauenswürdige, sichere und innovative KI zu machen.

Der AI Act legt Anbietern und Betreibern von KI-Systemen, abhängig von dem mit dem Einsatz einhergehenden Risiko, zahlreiche Pflichten auf. Je höher das Risiko, desto strenger und umfangreicher sind die Pflichten. Bei Hochrisiko-KI-Systemen treffen alle Unternehmen, die diese nutzen, strenge Überwachungspflichten. Bestimmte KI-Anwendungen sind verboten, z. B. biometrische Systeme, Systeme zur Emotionserkennung und soziales Scoring. Verbraucher haben das Recht, Beschwerden einzureichen und aussagekräftige Erklärungen zu erhalten.

Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 40 Millionen Euro oder 7 Prozent des weltweiten Umsatzes.

### Datenschutz

#### Sind Ihre KI-Anwendungen mit den geltenden Datenschutzgesetzen konform?

Naturgemäß werfen KI-Projekte zahlreiche Datenschutzfragen auf, da die Entwicklung und Nutzung von KI die Verfügbarkeit großer Datenmengen voraussetzt und die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Phasen der KI-Entwicklung einschließlich Training und -Nutzung relevant sein kann. Zudem wird der Begriff des personenbezogenen Datums weit ausgelegt. Datenschutzbehörden vertreten die Ansicht, dass auch in KI-Modellen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Häufig rechtfertigen überwiegende berechtigte Interesse der Anbieter und Betreiber der KI-Systeme die jeweilige Datenverarbeitung, u. a. wenn dies zu Forschungs- und statistischen Zwecken erfolgt. Etwaige Datenübermittlungen in Drittländer müssen gesondert gerechtfertigt werden.

Daneben müssen Anbieter und Betreiber von KI die datenschutzrechtlichen Transparenz- und Informationspflichten erfüllen und den Grundsatz der Datenminimierung beachten.

KI-Haftungs-  
Richtlinie an-  
zuwenden ab  
ca. 2026

### Software

#### Sind Sie Inhaber sämtlicher Rechte?

KI-Systeme bestehen aus Software und Datenbanken und nutzen Daten. Häufig wird Open Source Software (OSS) eingesetzt. Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln, müssen vor diesem Hintergrund sicherstellen, dass sie Inhaber sämtlicher Rechte am Entwicklungsgegenstand sind. Denn nur so können sie die Investitionen amortisieren und die rechtswidrige Verwertung ihrer Systeme durch Dritte untersagen.

Soweit Unternehmen KI-Systeme in der Softwareentwicklung einsetzen, stellt sich die Frage, wer Inhaber der Rechte an von KI generierten Softwarecodes ist.

### Zivilrechtliche Haftung

#### Sind Sie über die besonderen Haftungsbestimmungen für KI informiert?

Kommt es beim Einsatz von KI-Systemen zu Schäden, stellen sich unterschiedliche Haftungsfragen. Ein von der Europäische Kommission vorgelegter Entwurf einer KI-Haftungsrichtlinie wurde zwischenzeitlich zurückgezogen, wobei weiterhin beabsichtigt ist, eine solche Haftungsrichtlinie zu erlassen. Diese soll die zivilrechtlichen Haftungsregelungen harmonisieren und möglicherweise Darlegungs- und Beweiserleichterungen bei der Anspruchsdurchsetzung zugunsten des Geschädigten enthalten.

NIS-2-  
Richtlinie an-  
zuwenden  
seit Oktober  
2024

## Cyber-Sicherheit

### Entsprechen Ihre Maßnahmen den EU-Vorgaben?

Cybersicherheitsvorschriften der EU wie die NIS-2-Richtlinie bestimmen EU-weit den Rechtsrahmen, um ein einheitlich hohes Cybersicherheitsniveau zu erreichen. Daneben gelten unterschiedliche nationale Vorschriften nach deutschem Recht. Unternehmen müssen u. a. Meldepflichten für Sicherheitsvorfälle, Risikomanagementmaßnahmen zur Bekämpfung von Cyberangriffen und Schulungen zur Cybersicherheit für die Unternehmensleitung umsetzen.

Deutschland hätte die neuen Pflichten bis zum 17. Oktober 2024 im NIS-2-Umsetzungsgesetz in nationales Recht umsetzen sollen. Hiermit ist nun erst im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen. Unternehmen bleibt nur ein enges Zeitfenster für die Umsetzung. KI-Technologie kann diese Compliance-Prozesse unterstützen – vorausgesetzt, sie wird rechtskonform eingesetzt.

Data Act an-  
zuwenden ab  
09/2025

## Data Act

### Haben Sie die Ansprüche auf Datenbereitstellung im Blick?

Mit den im Data Act vorgesehenen Datenzugangs- und Datenweitergabe-Ansprüchen soll eine höhere Verfügbarkeit von Daten geschaffen und die Vielzahl an Datensilos aufgebrochen werden. Unter anderem sollen erzeugte Daten durch vernetzte Produkte und verbundene Dienste standardmäßig zugänglich sein.

Dies betrifft auch Daten, die durch in Geräten implementierte KI generiert werden. Große Teile der Regulierung gelten ab dem 12. September 2025. Unternehmen müssen hierauf vorbereitet sein und ihre unternehmensinternen Prozesse und Produkte entsprechend anpassen.

## Geistiges Eigentum

### Sind Ihre KI-Schöpfungen ausreichend geschützt?

Die Nutzung von KI kann zu neuen Herausforderungen im Bereich des geistigen Eigentums führen, insbesondere wenn es um die Schöpfung von Werken, Patenten, Designs oder Marken durch KI-Systeme geht. Unternehmen sollten ihre Rechte schützen und klare Vereinbarungen über das geistige Eigentum in Bezug auf KI-Entwicklungen treffen.

Damit kann zugleich Auseinandersetzungen mit Arbeitnehmer-Erfindern vorgebeugt werden. Gleichzeitig sollten Unternehmen klar definieren, welche Daten für das Training und beim Betrieb ihrer KI-Systeme verwendet werden.

## Arbeitswelt

### Haben Sie Beschäftigte und den Betriebsrat an Bord?

Die Einführung von KI-Technologien führt zu erheblichen Veränderungen in der Arbeitswelt. Recruiting und Personalmanagement werden von KI unterstützt und Arbeitsprozesse durch KI neugestaltet. Die Anforderungen an die Beschäftigten steigen. Der Einsatz von KI-Technologie im Betrieb erfordert die Zustimmung des Betriebsrats.

Ein rechtzeitiger Dialog mit den Beschäftigten und die Verhandlungen mit dem Betriebsrat sollten frühzeitig angegangen werden, um eine hohe Akzeptanz von KI im betrieblichen Arbeitsalltag zu erreichen. Gleichzeitig sind individuelle Schulungskonzepte umzusetzen, um Mitarbeitern und anderen Nutzern die nach dem AI Act erforderliche KI-Kompetenz (AI literacy) zu vermitteln.

„Geschäftsorientiert,  
praxisnah, zuverlässig.“

Mandant:in in  
Chambers Europe

Zum elften Mal in  
Folge in den Top 10 der  
Top 100 Kanzleien.

Kanzleimonitor 2023

„Exzellente  
Betreuung.“

Mandant:in in  
JUVE Handbuch

# Oppenhoff

## Kartelle

### Agieren Ihre KI im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen?

Weltweit wachen Kartellbehörden darüber, dass der Einsatz von KI nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbs führt.

KI-Entwickler und -Nutzer stehen in der Pflicht, die Funktionen der Programme laufend auf kartellrechtswidrige Effekte zu überprüfen. KI-Anwendungen dürfen nicht für Preis- oder Marktabsprachen zwischen Wettbewerbern missbraucht werden. Auch eine durch KI-Anwendungen geschaffene erhöhte Markttransparenz oder das „Signalisieren“ von künftigem Marktverhalten kann wettbewerbsrechtlich problematisch sein.

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

### Gibt es Prozesse zur Minimierung öffentlich-rechtlicher Haftungsrisiken?

Bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten wie etwa Berichts- und Aufsichtspflichten kann auf KI-Anwendungen zurückgegriffen werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Erfüllung der Pflichten originär Aufgabe der Geschäftsführung ist. Sie bleibt auch bei Fehlern der KI in der Verantwortung.

Entwickler, Nutzer und Betreiber von KI müssen auch bei außenwirtschaftsrechtlichen Bezügen aufpassen: Sowohl Software- und Hardware-Komponenten als auch technische Daten, die als Grundlage der KI dienen, können exportkontrollrechtlich relevant und daher im Umgang beschränkt sein. Zudem kann der Verkauf eines deutschen Betreibers oder Entwicklers von KI ein Fall der Investitionskontrolle sein.

## Versicherungen

### Setzen Sie KI regulierungskonform ein?

In der Versicherungswirtschaft gibt es diverse innovative Geschäftsmodelle auf KI-Basis. Beispiele hierfür sind Chatbots im Vertrieb und in der Kundenbetreuung, Anwendungen zur Betrugsprävention sowie automatisierte Underwriting-, Schadenregulierungs- und Audit-Prozesse.

Auch die aufsichtsrechtliche Compliance muss berücksichtigt werden, um bestehende regulatorische Anforderungen einzuhalten. Versicherer und Vermittler müssen eine sorgfältige KI-Governance sicherstellen. Versicherungsunternehmen müssen zudem bei der Integration und Finanzierung von KI-Systemen die Grenzen zulässiger versicherungsnaher Tätigkeiten einhalten.

## Unternehmenskäufe & VC-Investments

### Beachten Sie alle „eingekauften“ Folgerisiken?

Unternehmen versuchen zunehmend, durch externes Wachstum ihre eigene KI-Transformation voranzutreiben. Technologie-Start-Ups und -KMU stehen daher im Fokus des wieder erstarkenden Transaktionsumfelds. Da die KI-Regulierung zum Teil aber auch für bloße KI-Betreiber gelten wird, die KI in ihrem Unternehmen einsetzen, müssen die „eingekauften“ Folgerisiken künftig bei praktisch jedem M&A-Deal analysiert werden.

Aus Gründer- und Investorensicht sind zudem Förderprogramme, wie das angekündigte EU-Maßnahmenpaket zur Unterstützung europäischer Start-Ups und KMU, bei der Entwicklung vertrauenswürdiger KI zu beachten.

# Oppenhoff Taskforce AI

## Das Team

### IT-Recht und Datenschutz



**Dr. Marc Hilber**

Partner • Rechtsanwalt  
[marc.hilber@oppenhoff.eu](mailto:marc.hilber@oppenhoff.eu)



**Dr. Jürgen Hartung**

Partner • Rechtsanwalt  
[juergen.hartung@oppenhoff.eu](mailto:juergen.hartung@oppenhoff.eu)



**Valentino Halim**

Junior Partner • Rechtsanwalt  
[valentino.halim@oppenhoff.eu](mailto:valentino.halim@oppenhoff.eu)



**Dr. Axel Grätz**

Associate • Rechtsanwalt  
[axel.graetz@oppenhoff.eu](mailto:axel.graetz@oppenhoff.eu)

### Arbeitsrecht



**Kathrin Vossen**

Partnerin • Rechtsanwältin  
[kathrin.vossen@oppenhoff.eu](mailto:kathrin.vossen@oppenhoff.eu)

### Gewerblicher Rechtsschutz



**Georg Lecheler**

Partner • Rechtsanwalt  
[georg.lecheler@oppenhoff.eu](mailto:georg.lecheler@oppenhoff.eu)



**Dr. Daniel Dohrn**

Partner • Rechtsanwalt  
[daniel.dohrn@oppenhoff.eu](mailto:daniel.dohrn@oppenhoff.eu)

### Öffentliches Wirtschaftsrecht



**Mareike Heesing**

Junior Partnerin • Rechtsanwältin  
[mareike.heesing@oppenhoff.eu](mailto:mareike.heesing@oppenhoff.eu)

### Steuerrecht



**Marc Krischer**

Partner • Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer (in eigener Praxis)  
[marc.krischer@oppenhoff.eu](mailto:marc.krischer@oppenhoff.eu)

### Versicherungsrecht & M&A



**Anna-Catharina von Girsewald**

Partnerin • Rechtsanwältin  
[anna.vongirsewald@oppenhoff.eu](mailto:anna.vongirsewald@oppenhoff.eu)

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
[info@oppenhoff.eu](mailto:info@oppenhoff.eu) · [www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)

# Oppenhoff